

**S a t z u n g**  
**zur Regelung der Erdaushub-Entsorgung**  
**in der Gemeinde Munningen**  
**vom 07.11.1997**

Aufgrund der Art. 5 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Nordschwäbischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 30.06.1997 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 20/1997 vom 19.09.1997) über die Übertragung der Erdaushub-Entsorgung erläßt die Gemeinde Munningen folgende

**S a t z u n g**

§ 1

Erdaushub-Entsorgung

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende unbelastete Erdmaterial (Erdaushub), das nicht vermeidbar und nicht verwertbar ist. Humus darf nicht abgelagert oder eingebaut werden.

Zu diesem Zweck stellt sie geeignete Erdaushubdeponien bereit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs.1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) Die Standorte der Erdaushubdeponien werden in ortsüblicher Weise

bekanntgemacht.

§ 2

Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Erdaushub nach

§ 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Erdaushubdeponien zu bringen.

§ 3

Benutzungsordnung

(1) Die Erdaushubdeponien dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekanntgemachten oder mit der Gemeinde oder einem evtl. privaten Betreiber im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung oder Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Der Erdaushub ist u.a. so anzuliefern, daß bei deren Transport weder Erdaushub verloren geht, noch erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm auftreten.

(3) Anderes als das in § 1 Abs. 1 genannte Erdmaterial darf nicht abgelagert werden. Der Anlieferer bzw. der Besitzer muß sicherstellen, daß das Erdmaterial unbelastet ist und keine schädlichen Beimengungen aufweist.

§ 4

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Erdaushubdeponien zur Erd-aushub-Entsorgung Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Erdaushub-Entsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Behandeln, Lagern und Ablagern des Erdaushubs.

(2) Erdaushub sind die in § 1 Abs. 1 genannten beweglichen Sachen,

deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Grundstück in Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
2. nicht zugelassenen Erdaushub ablagert (§ 3 Abs. 3);
3. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Erdaushub anliefert oder ablagert (§ 3 Abs. 1).

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - bleiben unberührt.

## § 7

### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Munningen, den 07.11.1997

Gemeinde Munningen

B r u c h n e r

1. Bürgermeister